



# Landesinnung Bau Niederösterreich Baustudenten 2019

## Die OIB-Richtlinien 2019

Inhalte, Änderungen und Diskussion

Dr. Rainer Mikulits  
Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)  
[www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)



St. Pölten, am 25. Jänner 2019

# OIB-Richtlinien 2019

Dr. Rainer Mikulits  
Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

Baustudententage NÖ  
25. Jänner 2019

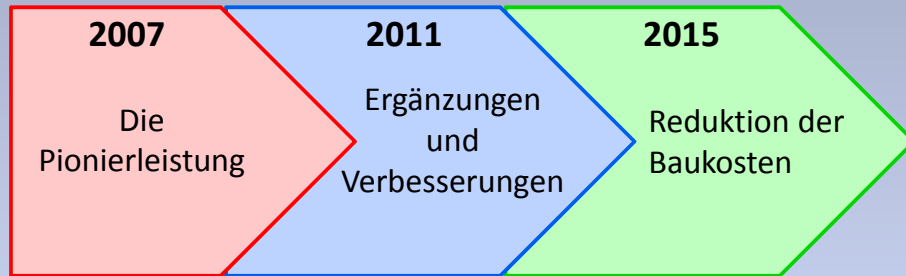


## Inhalt

- ❑ Die Ausgaben der OIB-Richtlinien
- ❑ Änderungen in den einzelnen OIB-Richtlinien
  - OIB-Richtlinie 1
  - OIB-Richtlinie 2
  - OIB-Richtlinie 3
  - OIB-Richtlinie 4
  - OIB-Richtlinie 5
  - OIB-Richtlinie 6



## Die Ausgaben der OIB-RL



## Was bisher geschah

OIB-Richtlinien 2007	OIB-Richtlinien 2011	OIB-Richtlinien 2015
	Burgenland 2013	Burgenland 2016
	Kärnten 2012	Kärnten 2015
	Niederösterreich 2012	Niederösterreich 2016
	Salzburg 2013	Salzburg 2016
Steiermark 2008	Steiermark 2013	Steiermark 2016
Tirol 2008	Tirol 2013	Tirol 2016
Vorarlberg 2008	Vorarlberg 2013	Vorarlberg 2017
Wien 2008	Wien 2013	Wien 2015

**Mit der Übernahme der OIB-Richtlinien durch Salzburg im Jahr 2016 verweisen nun alle Bundesländer auf die OIB-Richtlinien, und das Ziel der Harmonisierung ist erreicht!**

## Was bisher geschah

### □ OIB-Richtlinien 2007

- OIB-Richtlinie 1
- OIB-Richtlinie 2
- OIB-Richtlinie 2.1
- OIB-Richtlinie 2.2
- Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“
- OIB-Richtlinie 3
- OIB-Richtlinie 4
- OIB-Richtlinie 5
- OIB-Richtlinie 6
- Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“

### □ OIB-Richtlinien 2011

- OIB-Richtlinie 1
- OIB-Richtlinie 2
- OIB-Richtlinie 2.1
- OIB-Richtlinie 2.2
- **OIB-Richtlinie 2.3**
- Leitfaden „ Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“
- OIB-Richtlinie 3
- OIB-Richtlinie 4
- OIB-Richtlinie 5
- OIB-Richtlinie 6
- Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“

### □ OIB-Richtlinien 2015

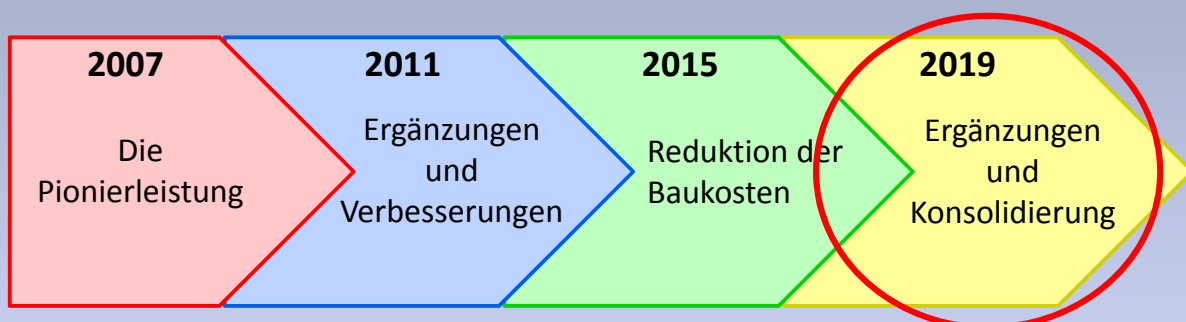
- OIB-Richtlinie 1
- Leitfaden „bestehende Tragwerke“
- OIB-Richtlinie 2
- OIB-Richtlinie 2.1
- OIB-Richtlinie 2.2
- OIB-Richtlinie 2.3
- Leitfaden „ Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“
- OIB-Richtlinie 3
- OIB-Richtlinie 4
- OIB-Richtlinie 5
- OIB-Richtlinie 6
- Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“



© Dr. Rainer Mikulits 2019

5

## Die nächste Ausgabe der OIB-RL



© Dr. Rainer Mikulits 2019

6

## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“

- Keine inhaltlichen Änderungen
- Bezugnahme auf „Zuverlässigkeitsniveau“ statt „Sicherheitsniveau“



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“

- **Punkt 3.4 (Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten)**
  - Präzisierung des (zielorientiert formulierten) Punktes 3.4 durch konkrete technische Anforderungen (neue Unterpunkte 3.4.2 bis 3.4.7)
- **Punkt 3.5 (Fassaden)**
  - Punkte 3.5.1, 3.5.6 und 3.5.9:
  - Festlegung, dass diese Anforderungen an Fassaden sich auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß beziehen
  - Präzisierungen bei den Anforderungen für Brandschutzschotte bei Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen und für hinterlüftete Fassaden



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 3.6 (Aufzüge)**
  - Erfordernis einer automatischen oder manuellen Brandfallsteuerung (neuer Punkt 3.6.3)
- **Punkt 3.9 (Räume mit erhöhter Brandgefahr)**
  - Berücksichtigung von Batterieräumen für stationäre Batterieanlagen als „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ mit eigenen Anforderungen (neue Punkte 3.9.10 und 3.9.11)
- **Punkt 5.1 (Fluchtwege)**
  - Präzisierungen in Punkt 5.1.5



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 5.4 (Sicherheitsbeleuchtung)**
  - Umbenennung von „Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung“ auf „Sicherheitsbeleuchtung“
  - Verweis auf die neu eingeführte Tabelle 6 „Anwendungsbereiche für Sicherheitsbeleuchtung“
- **Punkt 7.3 (Beherbergungsstätten)**
  - Bei mehr als 100 Gästebetten trockene Steigleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr statt Wandhydranten, und dies erst ab 4 oberirdischen Geschoßen (früher Punkt 7.3.11, jetzt Punkt 7.3.10);



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 7.4 (Verkaufsstätten)**
  - Einführung der Möglichkeit der Fluchtwegverlängerung nach dem Vorbild der OIB-RL 2.1
- **Punkte 7.5 bis 7.8 (neue Punkte für weitere Nutzungskategorien)**
  - Aufnahme von eigenen Bestimmungen für folgende Nutzungskategorien, für die bislang ein Brandschutzkonzept erforderlich war:
    - 7.5 „Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung“
    - 7.6 „Pflegeheime“
    - 7.7 „Krankenhäuser“
    - 7.8 „Versammlungsstätten“



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 7.9 (Schutzhütten in Extremlage)**
  - Neuer eigener Punkt, bislang weniger detailliert im allgemeinen Teil OIB-RL 2 mitbehandelt
- **Punkt 12 (Bauführungen im Bestand)**
  - Neuer Punkt



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“

- **Punkt 3.6 (Fluchtwege):**
  - Geringfügige Änderung des Punktes 3.6.2 (Fluchtwegverlängerung)
- **Punkt 12 (Bauführungen im Bestand)**
  - Neuer Punkt



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“

- **Punkt 5.5 (Fluchtwege):**
  - Einführung einer weiteren Variante (nur ein Treppenhaus oder eine Außentreppe, aber dafür mit Schleuse) für Garagen mit höchstens zwei unterirdischen Geschoßen und 600 m<sup>2</sup>
  - Hinsichtlich Sicherheitsbeleuchtung Verweis auf die neue Tabelle 6 der OIB-RL 2





## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 5.5 (Fluchtwege) - Fortsetzung:**
  - Punkt 8 (Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge)
  - Wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge wurden neu aufgenommen
- **Punkt 12 (Bauführungen im Bestand)**
  - Neuer Punkt



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“

- **Punkt 2.1 (Brandverhalten von Bauprodukten)**
  - Präzisierung und Erweiterung der Anforderungen für Kabel, elektrische Leitungen, Verteiler etc.
- **Punkt 2.2 (Feuerwiderstand von Bauteilen)**
  - Einführung zusätzlicher Anforderungen für Loggien und Balkone bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m
  - Präzisierung der Anforderungen an Fassaden (analog zu OIB-RL 2)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 2.11 (Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen)**
  - Überarbeitung und Präzisierung der Anforderungen an Löschanlagen
- **Punkt 2.13 (Sicherheitsstromversorgung)**
  - Berücksichtigung auch der Personen- und Lastenaufzüge
- **Punkt 2.14 (Sicherheitsbeleuchtung)**
  - Verweis auf Tabelle 6 der OIB-RL 2
- **Punkt 6 (Bauführungen im Bestand)**
  - Neuer Punkt



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“

- **Punkt 0 (Vorbemerkungen)**
  - Für eingeschobige Gebäude ohne Wohnung (z.B. Gartenhütte, Gerätehütte, Kioske) mit höchstens 15 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche gelten die Anforderungen der OIB-RL 3 nicht
- **Punkt 3.1 (Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern)**
  - Balkone bis 5 m<sup>2</sup> sind ausgenommen (Punkt 3.1.2)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 3.2 (Sammlung und Entsorgung von Abwässern und sonstigen Abflüssen)**
  - Geringfügige Präzisierungen
- **Punkt 5.1 (Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen)**
  - Ausnahmebestimmung nicht nur für Brennwertkessel, sondern auch für gasbefeuereten Dunkel- bzw. Hellstrahler (Punkt 5.1.5 und neuer Punkt 5.1.6)
- **Punkt 5.3 (Reinigungsöffnungen)**
  - Klarstellung, dass bei Abgassammlern nur in einer der zugeordneten Wohn- oder Betriebseinheiten eine Reinigungsöffnung sein muss (Punkt 5.3.3 und neuer Punkt 5.3.4)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 5.5 (Bemessung und Ausführung von Abgasanlagen)**
  - Editorielle Verbesserungen und Präzisierungen (Punkte 5.5.3, 5.6.2 und 5.6.3)
- **Punkt 6.4 (Vermeidung von Schäden durch Wasserdampfkondensation)**
  - Wenn Punkt 4.7 der OIB-RL 6 eingehalten wird, gelten die Anforderungen als erfüllt (Punkt 6.4.1 und neuer Punkt 6.4.2)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 8.2 (Radonemissionen aus dem Untergrund und ionisierende Strahlung)**
  - Dieser Punkt wurde zwecks Umsetzung der EU-Richtlinie über ionisierende Strahlung (Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates) angepasst und erweitert
- **Punkt 8.3 (Lüftung von Garagen)**
  - Anforderung von max. 50 ppm Halbstunden-Mittelwert auf 60 ppm Viertelstunden-Mittelwert geändert (Punkt 8.3.1)
  - Ausnahmeregelung für Garagen, in denen jeder Stellplatz direkt aus dem Freien ohne überdachte Fahrgasse anfahrbar ist (geänderter Punkt 8.3.2)
  - Anpassungen und Präzisierungen (Punkte 8.3.3 und 8.3.4)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 9.1 (Anforderungen an die Belichtung)**
  - Vereinfachung der Bestimmung des Punktes 9.1.3 für in den Lichteinfall hineinragende Bauteile, wie z.B. Balkone, Dachvorsprünge, Loggien, Erker, vorspringende Geschoße (statt zusätzlicher Lichteintrittsfläche von 2 % der Bodenfläche pro angefangenem Meter des Hineinragens nun pauschale Anforderung 15 %, sofern ein Bauteil mehr als 1,50 m hineinragt)
  - Neuer Punkt 9.1.5 zur Klarstellung der Behandlung von Wintergärten und verglasten Loggien.



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 10.1 (Lüftung)**
  - Berücksichtigung von Wintergärten und verglasten Loggien in Punkt 10.1.1
  - Streichung des ersten Satzes in Punkt 10.1.2 (Erfordernis einer mechanische Lüftung)
- **Punkt 11.2 (Raumhöhe von Aufenthaltsräumen)**
  - Präzisierung, dass stellenweise Unterschreitungen der erforderlichen Raumhöhe (z.B. Unterzüge, Leitungsführungen, Treppenläufe) unberücksichtigt bleiben.



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 12 (Gefährliche Stoffe)**
  - Editorielle Verbesserungen in 12.1 und 12.2 (Bezugnahme nicht nur auf „Lagerung gefährlicher Stoffe“, sondern allgemeinere Formulierung)
- **Punkt 14 (Bauführungen im Bestand)**
  - Neuer Punkt



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“

- **Punkt 0 (Vorbemerkungen)**

- Für eingeschobene Gebäude ohne Wohnung (z.B. Gartenhütte, Gerätehütte, Kioske) mit höchstens 15 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche gelten die Anforderungen hinsichtlich der Nutzungssicherheit der OIB-RL 4 nicht. Welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei zu gestalten sind, wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 0 (Vorbemerkungen) - Fortsetzung**

- Festlegung, dass für Versammlungsstätten, für die keine maßgebende Personenbelegung vorliegt, von einer höchstzulässigen Personenzahl von drei Personen pro m<sup>2</sup> ausgegangen werden kann.
- Klarstellung, dass bei Gebäuden mit gemischter Nutzung für die einzelnen Nutzungsbereiche die für die jeweiligen Nutzungen maßgeblichen Bestimmungen der OIB-RL 4 anzuwenden sind.



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 2.1 (Erschließung und Fluchtwege – Allgemeines)**
  - Präzisierungen betreffend die für die Überwindung von nicht mehr als zwei Geschossen zulässigen vertikale Hebeeinrichtungen (allseits geschlossene Lastträger mit Lastträgertüren)
  - Abweichung für Versammlungsstätten hinsichtlich der barrierefreien Erschließung (im Zuschauerbereich nur für Rollstuhlplätze erforderlich)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 2.2 (Rampen)**
  - Präzisierungen und editorielle Verbesserungen in Punkt 2.2.2
- **Punkt 2.3 (Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen für Personen)**
  - Präzisierungen und editorielle Verbesserungen in Punkt 2.3.1 sowie Berücksichtigung vertikaler Hebeeinrichtungen für Personen



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 2.4 (Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen)**
  - Reduzierte Anforderung an Gangbreite (1,00 m statt 1,20 m) auch bei Gebäuden mit drei Wohnungen (bislang max. zwei Wohnungen) und bei Nebengängen (Punkt 2.4.1)
  - Präzisierung der Anforderung betreffend Nachrüstung eines Treppenschrägaufzuges bei Wohnungstreppen in Maisonettewohnungen (Punkt 2.4.2)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 2.4 (Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen) – Fortsetzung**
  - Ergänzung einer Anforderung für Versammlungsstätten und Stadien (neuer Punkt 2.4.4)
  - Möglichkeit der Einengung der Mindestbreite durch leicht entfern- oder öffnenbare Zugangssicherungen vor abwärtsführenden Treppen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Seniorenheimen etc. (Ergänzung in früherem Punkt 2.4.4, jetzt 2.4.5)





## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkte 2.7 bis 2.9 (Anforderungen an Türen – allgemeine, Fluchtwege, barrierefreie)**
  - Editorielle Verbesserungen und Präzisierungen
  - Bei Wohngebäuden müssen Türen im Verlauf von Fluchtwegen erst in Fluchtrichtung öffnen, wenn mehr als 40 Personen gleichzeitig darauf angewiesen sind (sonst ab 15 Personen)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 2.10 (Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und im Freien)**
  - Editorielle Verbesserungen und Präzisierungen
  - Neue Ausnahme für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder vergleichbare Einbauten (Einschränkungen der Mindestabmessungen gemäß Punkt 2.10.4 sind zulässig, wenn die Benutzbarkeit und die Nutzungssicherheit gewährleistet bleiben)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **3.2 (Treppen)**
  - Editorielle Verbesserungen und Präzisierungen
  - Zulässigkeit von Treppen mit gekrümmte Lauflinie auch in Gebäuden, die barrierefrei zu gestalten sind, wenn im Abstand von jeweils 40 cm von beiden seitlichen Begrenzungen des Treppenlaufes die Schrittmaßregel ( $2 \times \text{Stufenhöhe} + \text{Stufenauftritt} = 62 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$ ) eingehalten wird



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **3.2 (Treppen) - Fortsetzung**
  - Wenn der Handlauf bei einer Treppe gleichzeitig der oberen Abschluss einer Absturzsicherung und in einer Höhe von mehr als 1,00 m angebracht ist, ist bei barrierefreien Gebäuden ein zusätzlicher Handlauf in 85-90 cm Höhe anzuordnen (bislang 75 cm)
  - Ausnahmen bei Versammlungsstätten für die Erschließung der Besucherplätze auf Tribünen



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **4.2 (Anforderungen an Absturzsicherungen)**
  - Abweichungsmöglichkeit bei Versammlungsstätten, wenn dies für eine ungehinderte Sicht auf den Aktionsbereich erforderlich ist (neuer Punkt 4.2.2)
  - Aufnahme von Beispielen für ein „Erschweren des Hochklettern“ bei Absturzsicherungen (früherer Punkt 4.2.2, jetzt 4.2.3)
  - Editorielle Verbesserungen und Präzisierungen



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 5 (Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen)**
  - Einzelne editorielle Verbesserungen und Präzisierungen
- **Punkt 7 (Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden)**
  - Einzelne editorielle Verbesserungen und Präzisierungen
  - Neuer Punkt 7.5.4, wonach bei Versammlungsstätten für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen entsprechende bauliche, organisatorische oder anlagentechnische Maßnahmen zu treffen sind.
  - Neuer Punkt 7.7.5, wonach bei bestehenden Gebäuden zur Überwindung von Niveauunterschieden auch Treppenschrägaufzüge mit Rollstuhlplattform errichtet werden können



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 8 (Sondergebäude)**
  - Aufnahme eigener Anforderungen für folgende Nutzungen:
    - Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
    - Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern
    - Schutzhütten in Extremlage
- **Punkt 9 (Bauführungen im Bestand)**
  - Neuer Punkt



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **OIB-Richtlinie 5 „Schallschutz“**
  - **Punkt 2.2 (Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen)**
    - Reduktion des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes  $R_w$  für Gebäudetrennwände an Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen (je Wand) von  $R_w$  52 dB auf  $R_w$  48 dB
  - **Punkt 2.5 (Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden)**
    - Erhöhung des höchst zulässiger bewerteten Standard-Trittschallpegels  $L'_{nT,w}$  von Balkonen zu Aufenthaltsräumen (55 dB statt 53 dB) und von Balkonen zu Nebenräumen (60 dB statt 58 dB)



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 2.7 (Schalltechnische Anforderungen zwischen Reihenhäusern und aneinander angrenzenden Gebäuden)**
  - Die erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz  $D_{nT,w}$  von 60 dB darf zu Nebenräumen um 5 dB unterschritten werden
  - Der bewertete Standard-Trittschallpegel  $L'_{nT,w}$  von 43 dB zu Nebenräumen um 5 dB überschritten werden
- **Punkt 2.10 (Räume mit sehr kleinem Volumen)**
  - Generelle Reduktion der Anforderungen für Räume mit einem Volumen von höchstens  $10 \text{ m}^3$  um 5 dB (neuer Punkt)

## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 5 (Bauführungen im Bestand)**
  - Neuer Punkt

## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“

- **Punkt 3 (Gebäudekategorien)**
  - Differenzierung der Wohngebäude in
    - Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten.
    - Wohngebäude mit 3 bis 9 Nutzungseinheiten
    - Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 3 (Gebäudekategorien) - Fortsetzung**
  - Anpassung der Kategorien von Nicht-Wohngebäuden:
    - Bürogebäude
    - Bildungseinrichtungen
    - Krankenhäuser
    - Heime
    - Beherbergungsbetriebe (Hotels und Pensionen)
    - Gaststätten
    - Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäude
    - Sportstätten
    - Verkaufsstätten



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 4.3 (Anforderung an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung)**
  - Verschärfung der Anforderungen entsprechend dem „nationalen Plan“ gemäß EPBD
  - Bei Nachweis über den Endenergiebedarf:

	Wohngebäude	Neubau	Größere Renovierung
HWB <sub>Ref,RK,zul</sub> in [kWh/m <sup>2</sup> a]	ab Inkrafttreten RL 6 2015	$16 \times (1 + 3,0 / \ell c)$	$23 \times (1 + 2,5 / \ell c)$
	ab 01.01.2017	$14 \times (1 + 3,0 / \ell c)$	$21 \times (1 + 2,5 / \ell c)$
	ab Inkrafttreten RL 6 2019	$12 \times (1 + 3,0 / \ell c)$	$19 \times (1 + 2,7 / \ell c)$
	ab 01.01.2021	$10 \times (1 + 3,0 / \ell c)$ Niedrigstenergiegebäude gemäß RL 6 Pkt. 4.2	$17 \times (1 + 2,9 / \ell c)$
EEB <sub>RK,zul</sub> in [kWh/m <sup>2</sup> a]	ab Inkrafttreten	EEB <sub>WG,RK,zul</sub>	EEB <sub>WGsan,RK,zul</sub>



© Dr. Rainer Mikulits 2019

43

## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 4.3 (Anforderung an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung) - Fortsetzung**
  - Bei Nachweis über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor:

	Wohngebäude	Neubau	Größere Renovierung
HWB <sub>Ref,RK,zul</sub> in [kWh/m <sup>2</sup> a]	ab Inkrafttreten RL 6 2015	$16 \times (1 + 3,0 / \ell c)$	$25 \times (1 + 2,5 / \ell c)$
	ab Inkrafttreten RL 6 2015	0,90	1,10
f <sub>GEE,RK,zul</sub>	ab 01.01.2017	0,85	1,05
	ab Inkrafttreten RL 6 2019	0,80	1,00
	ab 01.01.2021	0,75 Niedrigstenergiegebäude gemäß RL 6 Pkt. 4.2	0,95

- Für **Nicht-Wohngebäude** gelten analoge Anforderungen, zusätzlich jedoch auch an den außeninduzierten Kühlbedarf KB\*



© Dr. Rainer Mikulits 2019

44

## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 4.4 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau)**
  - Erhöhung des höchst zulässigen U-Wertes für Wände (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern von 0,90 W/m<sup>2</sup>K auf 1,30 W/m<sup>2</sup>K
- **Punkt 4.8 (Schadensbildende Kondensation und Risiko zur Schimmelbildung)**
  - Noch in Diskussion
- **Punkt 4.9 (Sommerlicher Wärmeschutz)**
  - Noch in Diskussion



## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 4.11 (Zentrale Wärmebereitstellungsanlage)**
  - Verschärfung des Erfordernisses einer zentrale Wärmebereitstellungsanlage beim Neubau von Wohngebäuden (ausgenommen sind nur mehr Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen bzw. Wohneinheiten, Reihenhäuser und Systeme bzw. Teilsysteme mit dem Energieträger Strom, wenn die energetischen Anforderungen im Vergleich mit dem Referenzsystem in Punkt 8.1 der RL 6 erfüllt werden)
- **Punkt 4.12 (Strombedarfsanteile)**
  - Festlegung von maximalen Strombedarfsanteilen, die durch Photovoltaik als abgedeckt betrachtet werden können





## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

- **Punkt 7 (Konversionsfaktoren)**
  - Noch in Diskussion
- **Punkt 8 (Referenzausstattungen)**
  - Teilweise noch in Diskussion
- **Generell**
  - Umfangreiche Ergänzungen und Präzisierungen auch in anderen Punkten der RL 6



© Dr. Rainer Mikulits 2019

47

## Die nächste Ausgabe der OIB-RL

### □ Zeitplan

- **Redaktionelle Fertigstellung**
  - bis Ende Februar 2019
- **Offizielle Übermittlung an die Länder**
- **Beschlussfassung in der Generalversammlung des OIB**
  - Mai 2019
- **Übernahme in das Baurecht der einzelnen Länder**
  - zweite Jahreshälfte 2019



© Dr. Rainer Mikulits 2019

48

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**